

Zürich, 15. August 2019

## Fachmitteilung Nr. 117

### Hinterlassenenleistungen: Begünstigungsordnung

In verschiedenen Entscheiden hat sich das Bundesgericht in letzter Zeit mit Fragen der Begünstigung des Lebenspartners befasst (Begriff des gemeinsamen Haushalts als restriktivere reglementarische Bedingung und weitere restriktivere reglementarische Bedingungen, Differenzierung des Begriffs «überlebender Ehepartner»). Nachfolgend wird diese Entwicklung der Begünstigungsordnung dargestellt. Bei den hier verwendeten männlichen Begriffen ist die weibliche Form selbstverständlich mit inbegriffen.

### Ausgangslage

Nach Art. 20a Abs. 1 BVG (i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3 BVG/ Art. 89a Abs. 6 Ziff. 3 ZGB) kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement neben dem überlebenden Ehegatten (Art. 19 BVG), dem eingetragenen Partner (Art. 19a BVG) und den Waisen (Art. 20 BVG) auch andere begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen, wie z.B. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden (vgl. Art. 20a Abs. 1 lit. a-c BVG).

Im Vordergrund steht die Begünstigung von Lebenspartnern. Bezüglich dieser Kategorie stellten sich die meisten Fragen.

In der **Fachmitteilung Nr. 87 vom 27. Oktober 2011** wurden bereits die folgenden von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung behandelten Fragen besprochen: **Bestimmung der Kriterien einer Lebensgemeinschaft; Begünstigungserklärung bzw. schriftliche Vereinbarung über die Unterstützungspflicht als reglementarische Anspruchsvoraussetzung des Lebenspartners; reglementarische Besserstellung des Lebenspartners gegenüber den Waisen; kein Verlust der reglementarischen Lebenspartnerrente bei Heirat.**

### Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 20a BVG als abgeleitete Rechte

In einem neulich ergangenen Entscheid hat sich das Bundesgericht zum **Übergangsrecht bei Hinterlassenenleistungen aus Art. 20a BVG** geäußert. Diese leiten sich aus den der versicherten Person gewährten Rechten

ab (**derivative Leistungen**). Sie hängen folglich von den Leistungen ab, welche die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes bezog. Da im vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall der **Altersrücktritt des verstorbenen Versicherten vor Einführung der Leistungsart der Lebenspartnerrente** erfolgte, besteht im Todesfall kein Anspruch zugunsten der überlebenden Lebenspartnerin.<sup>1</sup>

**Unbeachtlichkeit einer testamentarischen Erbeinsetzung ohne vorsorgerechtlichen Begünstigungswillen**  
Schreibt das Vorsorgereglement eine schriftliche Begünstigungserklärung auf dem entsprechenden Formular der Vorsorgeeinrichtung vor, so lässt sich gemäss zwei neueren Bundesgerichtsentscheiden aus einer letztwilligen Verfügung, mit welcher der Lebenspartner des Versicherten (lediglich) als Erbe eingesetzt worden ist, kein berufsvorsorgerechtlicher Begünstigungswillen ableiten. Eine testamentarische Erbeinsetzung ohne klaren Hinweis auf einen vorsorgerechtlichen Begünstigungswillen ist für die Vorsorgeeinrichtungen folglich unbeachtlich.<sup>2</sup>

### **Ununterbrochene Lebensgemeinschaft: Keine vorteilhafteren reglementarischen Bedingungen**

Begünstigt werden kann auch die Person, die gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit der versicherten Person geführt hat.

Unter dem Begriff «**Lebensgemeinschaft**» ist eine **Verbindung von zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts** zu verstehen, «die eine **eheähnliche Beziehung** pflegen, sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden».<sup>3</sup> Es handelt sich dabei i.S. einer Tatsachenvermutung um eine **eheähnliche Schicksalsgemeinschaft**, d.h. um die Verbindung von zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts mit **Ausschliesslichkeitscharakter sowohl in geistig-seelischer als auch in körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht** (Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft, z.B. Mithilfe bei der Erfüllung der Aufgaben des anderen im Alltag oder gegenseitige Kranken- und Gesundheitspflege), wobei die Tatsache einer **Drittbeziehung des verstorbenen Versicherten dem Ausschliesslichkeitscharakter nicht zwingend entgegensteht**.

Die den Ausschliesslichkeitscharakter begründenden Komponenten müssen allerdings nicht kumulativ gegeben sein, so dass nicht bereits beim Fehlen eines Elements das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft zu verneinen ist. Ausschlaggebend ist, dass unabhängig von der Form des Zusammenlebens die beiden Partner bereit sind, einander gegenseitig im Rahmen der umfassenden Beistandspflicht Beistand und Unterstützung zu leisten, wie es aufgrund von Art. 159 Abs. 3 ZGB von Ehegatten gefordert wird. Allerdings wird weder eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft noch eine massgebliche Unterstützung verlangt.<sup>4</sup>

Die in Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG vorgesehene **fünfjährige Dauer der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft** stellt, so das Bundesgericht in einem kürzlich ergangenen Entscheid, ein **gesetzliches Minimalerfordernis** dar, weshalb eine **reglementarische Senkung dieser Dauer (vorliegend auf mindestens drei Jahre) nicht möglich** ist.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> 9C\_347/2018 vom 19. Oktober 2018.

<sup>2</sup> 9C\_85/2017 vom 24. Mai 2017; BGE 142 V 233.

<sup>3</sup> BGE 134 V 379.

<sup>4</sup> 9C\_771/2016 vom 4. Mai 2017.

<sup>5</sup> BGE 144 V 327.

## **Begriff des gemeinsamen Haushalts als restriktivere reglementarische Bedingung**

Hingegen können die Vorsorgeeinrichtungen reglementarisch den **Begriff «Lebensgemeinschaft» durch das zusätzliche reglementarische Erfordernis des gemeinsamen Haushalts einschränken (z.B. nachweisbare ununterbrochene Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt im Zeitpunkt des Todes von mindestens fünf Jahren).**<sup>6</sup>

Die Reglemente dürfen gegenüber der gesetzlichen Regelung, welche bloss von einer mindestens fünfjährigen Lebensgemeinschaft spricht, **restriktivere Bedingungen** aufstellen, so insbesondere die eines **effektiven geteilten Haushaltes**; allerdings dürfen solche Bedingungen nicht das Gleichbehandlungsgebot verletzen oder diskriminierend sein.<sup>7</sup>

Der Begriff des gemeinsamen Haushaltes bedeutet nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass die Partner einen gemeinsamen Haushalt führen und eine Hausgemeinschaft oder eine Lebensgemeinschaft i.d.R. in Form einer gemeinsamen Wohnung bilden. Unter Berücksichtigung der sich verändernden sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen hält das Bundesgericht allerdings fest, dass der **Begriff des gemeinsamen Haushaltes nicht an die Voraussetzung einer ununterbrochenen und ständigen Wohngemeinschaft an einem gemeinsamen Wohnsitz (Wohnort) geknüpft** werden kann.<sup>8</sup> Massgebend müsse vielmehr sein, «dass die Lebenspartner den manifesten Willen haben, ihre Lebensgemeinschaft, soweit es die Umstände ermöglichen, als ungeteilte Wohngemeinschaft im selben Haushalt zu leben.»<sup>9</sup>

## **Weitere restriktivere reglementarische Bedingungen**

Generell können die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen **weitere restriktivere Bedingungen** vorsehen, als in Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG hinsichtlich des Anspruchs des Partners auf Hinterlassenenleistungen vorgesehen sind, beispielsweise ein **Mindestalter für die Begünstigung, die schriftliche Meldung der Partnerschaft**<sup>10</sup> (**Meldung der Lebenspartnerschaft, Einreichung eines Unterstützungsvertrags oder explizite Begünstigenerklärung**), eine **«gemeinsame Haushaltung und gegenseitige Unterstützungspflicht»**<sup>11</sup>, eine **mindestens fünfjährige Lebensgemeinschaft und Unterstützung «in erheblichem Masse»**<sup>12</sup> (z.B. eine **mindestens hälftige Unterstützung**), einen **gemeinsamen amtlichen Wohnsitz**<sup>13</sup>.

In einem neueren Urteil<sup>14</sup> hat das Bundesgericht eine **reglementarische Bestimmung** geschützt, die – neben den Voraussetzungen eines gemeinsam geführten Haushalts (Wohngemeinschaft) und des Vorliegens einer ausschliesslichen Zweierbeziehung – verlangt hatte, dass **beide Partner unverheiratet sein müssen und keine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz** vorliegen darf, d.h. dass der Hinterlassenenleis-

---

<sup>6</sup> BGE 137 V 383 (Leiturteil).

<sup>7</sup> 9C\_403/2011 vom 12. Juni 2012.

<sup>8</sup> BGE 137 V 383 E. 3.3; BGE 134 V 369, E. 7.1; Entscheid BV.2018.00024 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. September 2018, E. 5.1.

<sup>9</sup> 9C\_902/2010 vom 14. September 2011.

<sup>10</sup> 9C\_196/2018 vom 20.07.2018; BGE 137 V 105 E. 9.3; 9C\_161/2014 vom 14. Juli 2014.

<sup>11</sup> BGE 138 V 86.

<sup>12</sup> BGE 138 V 98, 140 V 50.

<sup>13</sup> Dadurch kann ein gemeinsamer Wohnsitz als Leistungsvoraussetzung gefordert werden, da ohne entsprechende reglementarische Regelung gemäss herrschender Rechtsprechung für das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts keine ununterbrochene und ständige Wohngemeinschaft an einem gemeinsamen Wohnsitz (Wohnort) vorausgesetzt wird (vgl. Entscheid BV.2018.00024 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. September 2018, E. 5.1; BGE 137 V 383 E. 3.3; BGE 134 V 369, E. 7.1).

<sup>14</sup> 9C\_193/2017 vom 27. Oktober 2017.

tungen beanspruchende **Lebenspartner während der vorausgesetzten, mindestens fünfjährigen Dauer der Lebensgemeinschaft nicht mit einer Drittperson verheiratet** gewesen sein oder sich **nicht in einer eingetragenen Partnerschaft** befunden haben darf.

An der **bundesgerichtlichen Definition der Lebensgemeinschaft i.S. von Art. 20a BVG** hat sich die Vorsorgeeinrichtung folglich nur dann zu **orientieren, wenn die konkrete reglementarische Definition nicht hinreichend bestimmt und demzufolge interpretationsbedürftig** ist.

### **Differenzierung des überlebenden Ehepartners**

Weiter hat das Bundesgericht<sup>15</sup> festgehalten, dass die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen unterschiedliche Hinterlassenenleistungen vorsehen können, je nachdem, ob der Hinterbliebene mit der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war bzw. sich mit der versicherten Person in einer eingetragenen Partnerschaft befand oder eine Lebensgemeinschaft führte. Es liege keine rechtlich unzulässige Ungleichbehandlung zwischen Ehe- und Konkubinatspartnern vor, wenn eine Witwe, welche die gesetzlichen und reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente nicht erfüllt, eine Abfindung in der Höhe dreier Jahresrenten bekommt, während sie als überlebende Konkubinatspartnerin, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurde, das höhere reglementarische Todesfallkapital im Umfang des Altersguthabens des Verstorbenen erhalten hätte.

In jedem Fall müssen die Vorsorgeeinrichtungen sicherstellen, dass die **Leistungen, die dem Ehepartner bzw. dem eingetragenen Partner oder dem überlebenden Partner geschuldet** sind, **reglementarisch genau definiert sind und das Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 1 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 1f BVV 2) eingehalten** wird.

### **Konsequenzen und Empfehlungen**

Aufgrund dieser Entscheide ergeben sich folgende Konsequenzen und Empfehlungen zuhanden der Vorsorgeeinrichtungen:

Die **Anspruchsberechtigung** kann **reglementarisch abhängig** gemacht werden von

- der **Abgabe einer Begünstigungserklärung** und/oder
- einer **schriftlichen Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützungspflicht**, deren Zustellungszeitpunkt variieren kann (beispielsweise reglementarische Einreichungsverpflichtung betreffend die Unterstützungsvereinbarung schon zu Lebzeiten der Lebenspartner; reglementarische Zustellungspflicht der Unterstützungsvereinbarung erst innert dreier Monate nach dem Tod des Lebenspartners an die Versicherungskasse).

Hinsichtlich der **reglementarisch geforderten Unterstützungsvereinbarung** sind die Versicherten insbesondere konkret auf folgende Punkte hinzuweisen:

- auf den **Zeitpunkt des Einreichens der Unterstützungsvereinbarung an die Vorsorgeeinrichtung**,
- auf die **Rechte und Pflichten von Ehegatten mit Bezug auf den Unterhalt als Mindestinhalt der Unterstützungsvereinbarung** (Gleichstellung eheähnlicher Lebensgemeinschaften mit der ehelichen Gemeinschaft i.S. von Art. 159ff. ZGB);

---

<sup>15</sup> 9C\_477/2017 vom 11. Dezember 2017; 9C\_792/2012 vom 14. Dezember 2012.

- auf das **Erfordernis der Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung durch beide Lebenspartner.**

Bei **Abgabe einer Begünstigungserklärung** oder bei **Abgabe einer schriftlichen Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützungspflicht zu Lebzeiten der Lebenspartner** empfiehlt es sich, deren **Gültigkeit zeitlich zu beschränken**, beispielsweise auf fünf Jahre. Entsprechend sind die versicherten Personen rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass die Begünstigungserklärung bzw. die schriftliche Unterstützungsvereinbarung erneuert werden müssen.

Will eine Vorsorgeeinrichtung den **Begriff der Lebensgemeinschaft einschränken**, indem sie verlangt, dass ein gemeinsamer Haushalt einen offiziellen gemeinsamen Wohnsitz erfordert, muss sie dies in ihrem **Reglement** darlegen, beispielsweise durch:

- ausdrückliche Nennung des formellen gemeinsamen Wohnsitzes als eigenständige wesentliche Bedingung bei der Definition des Partners oder
- Einfordern der Vorlage eines Mietvertrages oder einer Wohnbescheinigung als formellen Nachweis des gemeinsamen Haushalts.

Wird verlangt, dass die **begünstigte Person und die versicherte Person beide unverheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Partnerschaft** waren, ist darauf zu achten, dass aus der Formulierung deutlich hervorgeht, ob die beiden Partner **nicht miteinander oder auch nicht mit Dritten verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft** sein dürfen und ob dies während der Dauer der Lebensgemeinschaft oder lediglich im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vorausgesetzt sein soll.

Zuletzt empfiehlt sich die **reglementarische Regelung einer Frist ab Todesfall zur Geltendmachung der Hinterlassenenleistung**, so dass mit unbenütztem Ablauf der Frist allfällige Ansprüche untergehen (Kenntnis von allen möglichen anspruchsberechtigten Personen mit Fristablauf).

Werden **reglementarische Todesfalleleistungen neu eingeführt**, so sind die Versicherten **durch separate Information (gemäss Art. 86b Abs. 1 lit. a BVG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 26 BVG/ Art. 89a Abs. 6 Ziff. 23 ZGB) auf diese Begünstigungsmöglichkeit sowie die dabei zu erfüllenden formellen Erfordernisse hinzuweisen**<sup>16</sup> (Abgabe der massgebenden Reglementsbestimmungen an die Versicherten mit entsprechendem Hinweis auf das Erfordernis der Begünstigungserklärung bzw. der schriftlichen Unterstützungsvereinbarung und deren zeitlichen Abgabetermin als wesentliche Neuerung bei den Leistungsansprüchen).

**Wir empfehlen, diese Hinweise periodisch zu wiederholen.**

ASIP

H. Konrad / Dr. M. Lauener

---

<sup>16</sup> Stellt eine Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten lediglich das neue Reglement mit zwei Schreiben zu, in denen zwar auf diverse Änderungen hingewiesen wird, jedoch nicht auf diejenigen, welche diese Leistung betreffen, genügt dies Art. 86b Abs. 1 lit. a BVG nicht (9C\_339/2013 vom 29. Januar 2014; bestätigt in: 9C\_874/2018 vom 26. Juni 2019).